

Lesefassung

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Hagenow

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 26.05.1991 in Kraft getretene Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Hagenow (Schweriner Volkszeitung vom 25.05.1991)
2. die am 22.08.1997 in Kraft getretene 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Hagenow (Hagenower Blätter 21.08.1997, S. 5)
3. die am 01.01.2002 in Kraft getretene 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Hagenow (Hagenower Blätter 2001, Nr. 88, S. 3)

Hagenow, den 07.03.2002

Schwarz
Bürgermeisterin

Lesefassung

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Hagenow

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBl. S. 252) und der §§ 1, 2, 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. 1993, Nr. 13) und des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Hagenow vom 13.12.1990 hat die Stadtvertretung am 20.03.1997 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straße im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Hagenow werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht:
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühr ist bei der Erlaubniserteilung zu entrichten; und zwar bei
 1. auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer;
 2. auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr
- (4) Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Zugang der Zahlungsaufforderung beim Gebührenschuldner sofort fällig.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse durch einen anderen ausüben lässt.

Mehre Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
 1. Sondernutzungen nach § 5 Absatz 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Hagenow;
 2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
 3. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt;
 4. Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an öffentliche Versorgungsleitungen dienen soweit sie nicht weiter als 50 cm in den Straßenraum hineinragen;
 5. Aufzugschächte für Mülltonnen.
- (2) Im übrigen kann auf Antrag eine Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zwecke dient.

§ 4
Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind:
 1. die örtliche Lage;
 2. die Zeitdauer, Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch;
 3. das wirtschaftliche Interesse der Nutzungsberechtigten.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.

§ 5
Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
- (2) Bei Gebühren, die auf tägliche, wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt nach kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.
- (3) Alle Gebühren werden auf halbe oder auf volle Markbeträge aufgerundet.

§ 6
Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt Hagenow die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm die im voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 7

Bestehende Sondernutzungen

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Gebührensatzung auf Grund öffentlich-rechtlicher Erlaubnis bestehen, gelten diese Gebührenvorschriften von Beginn des auf das Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres.

§ 8

Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage
zu § 4 Absatz 2 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an
öffentlichen Straßen in der Stadt Hagenow vom

Sondernutzungsgegenstand	Gebühr EUR	Mindestgebühr EUR
01. Aufzugschächte, sofern nicht nach § 3 der Gebührensatzung gebührenfrei (Mülltonnen)		
bis zu einer Größe von 1 qm jährlich	10,00	
für jeden angefangenen weiteren qm	13,00	
02. Ausübung des Kraftfahrzeugbewachungsgewerbes		
je PKW-Stellplatz monatlich		
a) bei Pflichtbewachung	0,50	5,00
b) bei Bewachung auf Wunsch	0,15	1,50
03. Automaten		
für jeden angefangenen qm je Stück jährlich	61,50	
04. Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen		
je Anlage jährlich	7,50	
05. a) Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien		
für jeden angefangenen qm monatlich	1,50	10,00
wöchentlich	0,50	5,00
b) Container		
Aufstellung pro Behälter am 1. Tag gebührenfrei, darüber hinaus je angefangene Woche	10,00	

Sondernutzungsgegenstand	Gebühr EUR	Mindestgebühr EUR
06. Sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern und nicht unter Nr. 5 fallen für jeden angefangenen qm monatlich wöchentlich	0,60 0,25	10,00 5,00
07. Masten mit Werbefahne a) auf Dauer je Mast jährlich b) vorübergehend je Mast wöchentlich c) vorübergehend je Mast täglich	10,00 2,50 0,50	
08. Schaufenster sowie Auslagen und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind für jeden angefangenen qm jährlich	10,00	
09. Schaustellungsveranstaltungen (Ausstellungsräume, Ausstellungswaren, Ausstellungsflächen u. ä.) für jeden angefangenen qm täglich	0,25	10,00
10. Schilder a) gewerbliche Nutzung bis zu einer Größe von 1 qm wöchentlich für jeden weiteren qm wöchentlich b) sonstige Nutzung bis zu einer Größe von 1 qm wöchentlich für jeden weiteren qm wöchentlich	0,25 0,40 0,10 0,15	
11. Tannenbaumverkauf (Dauer 2 Wochen) für jeden angefangenen qm	0,80	7,50

Sondernutzungsgegenstand	Gebühr EUR	Mindestgebühr EUR
12. Tische und Stühle für gewerbliche Zwecke für jeden angefangen qm		
monatlich	0,25	5,00
wöchentlich	0,05	2,50
13. Tribünen		
für jeden angefangenen qm		
täglich	0,06	
14. Uhrensäulen -jährlich-	102,50	
15. Verkaufsstände, Kioske		
a) feste Verkaufsstände für jeden angefangenen qm jährlich	102,50	
b) vorübergehende Verkaufsstände für jeden angefangenen qm täglich	5,00	15,50
c) Straßenhandel im Umherfahren bzw. Umherziehen (Handel vor Ort) jährlich	122,50	
16. Verkaufsstände (Postkartenstände u. ä.)		
für jeden angefangenen qm		
jährlich	10,00	
17. Straßenfotografen		
pro Person täglich	10,00	
18. Wagen -jährlich-	51,00	
19. Werbefahrzeuge -pro Fahrzeug-		
wöchentlich	13,00	
monatlich	38,50	

Sondernutzungsgegenstand	Gebühr EUR	Mindestgebühr EUR
20. Ausstellung von Waren (Auslagen vor Geschäften) einschließlich Stellvorrichtungen bis zu einer Stellfläche von 2 qm monatlich für jeden weiteren qm	10,00 2,50	